

Rundschreiben Nr.: 08 / August 2009

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin



Michaela Kreckel-Hartlieb / PR-Assistentin (DAPR)

Quelle: Seite für Schwerbehindertenvertretungen / Europäischer Gerichtshof

Internet: www.schwbv.de

Seiten: 1

Urlaubsabgeltung trotz Krankheit

Entgegen der Rechtsprechung des BAG hat der EuGH entschieden, dass auch Arbeitnehmer, die ihren Urlaub wegen Krankheit nicht nehmen können, Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach § 7 BUrlG haben.

Entgegenstehende Regelungen z.B. im Bundesurlaubsgesetz verstoßen gegen die Urlaubsrichtlinie^{***}, so der EuGH. Arbeitnehmer, die wegen einer Langzeiterkrankung arbeitsunfähig aus dem Unternehmen ausschieden, bekamen bisher den nicht genommenen Jahresurlaub nach deutschem Recht nicht durch eine sogenannte Urlaubsabgeltung vergütet. Arbeitnehmer können jetzt noch den Urlaubsabgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) für 2008 geltend machen. Unter Umständen kommt bei Langzeiterkrankten sogar die Geltendmachung des unverjährten Jahresurlaubs bis zum Jahre 2006 rückwirkend in Betracht. Allerdings kann der Anspruch wegen einer Ausschlussfrist im Arbeitsvertrag verfallen sein.

EuGH vom 20.01.2009 – RS C-350/06 und C-520/06 und LAG Düsseldorf Urteil vom 02.02.2009 Aktenzeichen 12 Sa 486/06

Hinweis: Das LAG Düsseldorf hat nunmehr auch abschließend entschieden, dass dem schwerbehinderten Kläger zuzüglich 5 Tage Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX) zustehen. (Siehe Pressemitteilung vom LAG Düsseldorf vom 02.02.2009)

Erklärung der Zeichensetzung:

***Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG lautet:

„Jahresurlaub

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind.

(2) Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden."

■